



SUIZID: ein Menschenrecht?

Philip Paul

Es gibt Fragen im Leben, die jeder Mensch beantwortet, ob bewusst oder unbewusst, weil er diese Fragen beantworten muss. Gibt es Gott? Wer ist Gott? Was ist der Mensch? Wo kommt er her? Warum bin ich hier? Worauf steuere ich zu? Wie sollte ich mein Leben verbringen?

Unterschiede bestehen in den Antworten selbst. Vor allem bestehen aber auch Unterschiede in der Klarheit, die man selbst über seine Antwort hat.

Man kann den Kopf in den Sand stecken, die Augen vor der eigenen Antwort verschließen, aber jeder hat eine Antwort und diese Antwort wirkt sich praktisch im Leben aus. Diese Antworten bilden die Brille, durch welche wir alle Tatsachen wahrnehmen und interpretieren.

Sie bestimmen unser Denken; selten hinterfragen wir

sie direkt. Zusammengenommen bilden sie unser Weltbild.

Als Christen sollen wir darum kämpfen unseren Sinn nicht von Denkmustern dieser Welt prägen zu lassen, sondern von Gottes Wort:

„denn die Waffen unseres Kampfes sind nicht fleischlich, sondern mächtig für Gott zur Zerstörung von Festungen; so zerstören wir [überspitzte] Gedankengebäude und jede Höhe, die sich gegen die Erkenntnis Gottes erhebt, und nehmen jeden Gedanken gefangen unter den Gehorsam Christi“

2. Korinther 10,4–5 (ELB)¹

Wir greifen die Denkmuster dieser Welt an und lernen, biblisch zu denken. Gerade in juristischen Auseinandersetzungen vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG), wo es um grundlegende Werte und Prinzipien unserer Gesellschaft geht, rückt das Weltbild in den Vordergrund.

Das BVerfG hat in einem wegweisenden Urteil aus dem Februar 2020 die Implikationen des vorherrschenden Weltbildes, das ohne Gott fungieren möchte, deutlich hervortreten lassen. Es wurde entschieden, dass sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht („APR“) das Recht zur Selbsttötung ableiten lasse.

Welches Weltbild und vor allem welches Menschenbild dem zugrunde liegt, soll in der Folge untersucht werden.

Biblische Weltbildgrundlagen

Wer das Grundgesetz liest, der findet nirgends das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ ausdrücklich erwähnt. Es wird vielmehr aus einer Gesamtschau von Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet:

Art. 2 Abs. 1 GG:

Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 1 Abs. 1 GG:

Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Wer dies liest und ein christliches Weltbild mit christlichen Vorannahmen hat, der fragt sich, wie die Würde des Menschen herangezogen werden konnte, um den freien Suizid zu begründen. Denn ein solcher Mensch geht davon aus, dass Würde in erster Linie bedeutet zu

leben. Die Beendigung eines Lebens, bedeutet die Missachtung und das Ende der Menschenwürde.

Die unterschiedlichen Verständnisse von „Würde“ fließen aus den unterschiedlichen Annahmen.

Der biblisch denkende Mensch glaubt, dass der Mensch in Gottes Ebenbild erschaffen wurde und somit direkt von Gott mit Würde ausgestattet wurde. Deshalb kann der Mensch nicht über seine Würde verfügen. Vielmehr ist es seine Verantwortung vor Gott, diese Würde – und damit in allererster Linie sein Leben – zu wahren.²

So sieht der Christ das Vorrecht zu leben, das Privileg das Ebenbild Gottes auf Erden zu sein, als hohes zu verteidigendes Gut an. Gott gab und gibt uns und jedermann täglich das Leben. Darum kann kein Mensch das Verfügungsrecht über das Leben haben – auch nicht der Würdenträger selbst.

Hintergrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts („APR“)

Um die Entscheidung nachvollziehen zu können, lohnt sich ein kurzer Blick auf die „Entstehungsgeschichte“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Erste bereits erwähnte Erkenntnis ist, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht maßgeblich vom BVerfG entwickelt wurde.³ Ziel war es, neuen Gefährdungen für die Persönlichkeit des Menschen entgegenzuwirken, die durch neue Technologien entstanden sind, welche die Verfassungsschreiber nicht voraussehen konnten. Beispielsweise wird aus dem APR das Recht zur informationellen Selbstbestimmung abgeleitet. Das bedeutet, dass der Einzelne selbst die Befugnis hat, über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen.

Es ist demnach ein nicht ausdrücklich erwähntes Grundrecht. Es nimmt aber über die Zeit einen immer prominenteren Platz ein, weil die Bedrohungen für die menschliche Persönlichkeit zunehmen, sowohl quantitativ als auch qualitativ, und weiter von dem wegrücken, was sich die Verfassungsväter konkret vorstellen konnten.

Dass es sich um ein „modernes“ Grundrecht handelt, sieht man an seinem bisherigen Anwendungsbereich. Aus dem APR wurden bereits abgeleitet: das Recht auf

Kenntnis der eigenen Abstammung, die ungehinderte Wahl der sexuellen Orientierung, ein Anspruch Strafgefangener auf Resozialisierung und der Schutz der geschlechtlichen Identität.⁵

So erklärt es sich, dass das APR zumindest teilweise zu Ergebnissen führt, die wohl kaum einer der im parlamentarischen Rat Mitwirkenden als Verfassungsgut verstanden hätte. Grund für die „Entwicklung“ des APRs ist es ja gerade, unvorhergesehenen Bedrohungen entgegenzuwirken.

Zweite wichtige dogmatische Besonderheit des APRs ist sein Bezug zu Art. 1 Abs. 1 GG. Angeknüpft wird zwar in Art. 2 Abs. 1 GG an die „Persönlichkeit“; diese wird aber um die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG ergänzt. Das bedeutet, dass nicht jedes menschliche Verhalten, das jemand ausüben möchte, besonders über das APR geschützt wird. „[Das APR] dient dazu, bestimmte, enger umgrenzte Entstehungsbedingungen freier, autonomer Individualität zu sichern.“⁶

Die allgemeine Handlungsfreiheit, wie sie sich aus Art. 2 Abs. 1 GG „pur“ ergibt, bietet für den Kern der menschlichen Persönlichkeit nicht hinreichenden Schutz. Denn bestimmte Bereiche sind für die Entfaltung der Persönlichkeit von so wesentlicher Bedeutung, dass sie den Menschen in seiner Würde treffen. Durch den Bezug zur Menschenwürde, „wird die besondere Würdeerheblichkeit der individuellen Persönlichkeitsentfaltung auf Grundlage der geschützten, enger umgrenzten Voraussetzungen personaler Identität hervorgehoben.“⁷

Die Würde des Menschen ist „unantastbar“ und bewusst erster Artikel des Grundgesetzes. Wie das BVerfG schon früh festgestellt hat, ist „in der freiheitlichen Demokratie die Würde des Menschen der oberste Wert.“⁸ Darum ist alles, was die Würde des Menschen betrifft von höchster Bedeutung und gehört zum höchsten Schutzgut der Verfassung. Im Urteil wird darum darauf hingewiesen, dass ein Eingriff in das APR nur unter erhöhten Anforderungen gerechtfertigt werden kann.⁹

Erkenntnisse zum Menschenbild

Schaut man sich die Prüfung des Schutzbereichs¹⁰ näher an, so findet man einleitend die These: „Das Recht



des zur freien Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Menschen, sich das Leben zu nehmen, ist vom Gewährleistungsgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (...) umfasst.“¹¹

In der Folge trifft das Gericht einige Aussagen bezüglich der Würde und Persönlichkeit des Menschen, um diese These zu belegen. Die Verfassungsordnung begreife den Menschen „als eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähige Persönlichkeit.“¹² Davon ausgehend wird festgestellt, dass für die Würde des Menschen entscheidend ist, dass er „stets als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt“¹³ und nie zum Objekt staatlichen Handelns wird.

Bis hierher gibt es kaum vorzubringende Einwände. Die Problematik beginnt in den folgenden Zeilen. Aus der so verstandenen Würde des Menschen wird der „Gedanke autonomer Selbstbestimmung“¹⁴ abgeleitet. Das Wort „Autonomie“ bedeutet wörtlich „selbst-Gesetz.“ Das heißt der Autonome lebt nach eigenen Regeln und muss von keinem anderen Regeln entgegennehmen. Zwar schuf Gott Adam frei. Das ist jedoch nicht gleichbedeutend mit autonom. Adam wurde vielmehr genau hier auf die Probe gestellt.

In 1. Mose 2 lesen wir, dass Gott dem Adam verbot vom Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen zu essen.¹⁵ Warum tat Gott das? Die moderne romantische Vorstellung, es ginge um eine freie Entscheidung Gott zu lieben, trifft nicht den Kern der Prüfung. Gott hatte Adam den Auftrag gegeben, den Garten zu bebauen. Er bekam den Auftrag, die gesamte Schöpfung zu beherrschen.¹⁶ Die gesamte Erde sollte so werden wie der Garten bereits war: Voller Frucht,



bearbeitet von dem Unterregenten Gottes, dem Menschen, der dies zur Ehre Gottes tat. Bei dieser Aufgabe hatte Adam nur ein Gebot zu beachten: Nicht vom Baum der Erkenntnis zu essen. Bei aller Freiheit, die ihm gewährt wurde, so war er dennoch nicht von Gott unabhängig. Er war gerade nicht autonom – sich selbst ein Gesetz. Er hatte bei der Ausführung seiner Aufgabe Gottes Wort zu beachten.

Die Prüfung zielt also darauf ab, zu prüfen, ob der Mensch sich damit zufriedengibt, nicht selbst die Definition von Gut und Böse zu schaffen, sondern diese Definition Gott zu überlassen und im Lichte Seines Wortes/Gesetzes zu leben. Dass der Kern der Prüfung die Abhängigkeit von Gottes Wort war, zeigt sich des Weiteren an der Frage der Schlange, die Gottes Wort in Zweifel zog: „Hat Gott wirklich gesagt?“ (1. Mose 3,1)

Adam aß von der Frucht und traf somit seine Entscheidung. Er hielt es für besser, selbst zu entscheiden was gut ist, statt Gottes Definition zu vertrauen. Der Mensch entschied sich demnach dafür, autonom zu sein und nicht auf Gottes Wort zu hören. So wirkt diese Entscheidung heute in den Worten des Urteils nach. Menschenwürde bedeutet, dass der Mensch „über sich selbst nach eigenen Maßstäben“ verfügen kann.¹⁷

Es ist demnach die größte Sünde gegen den neuen Gott unserer Zeit, die menschlichen Autonomie, den Menschen in „Lebensformen [zu drängen], die in unauflösbarem Widerspruch zum eigenen Selbstbild und Selbstverständnis stehen.“¹⁸ Wenn es also nicht hinnehmbar ist, die Autonomie des Menschen zu begrenzen, dann ist es konsequent, ihm als „Ausdruck per-

sönlicher Autonomie“¹⁹ den selbst herbeigeführten Tod nicht zu verwehren. Denn dies nicht zuzulassen würde bedeuten, dem Menschen Vorschriften zu machen und ein Verständnis von Leben und Würde von anderer Stelle aufzudrücken. Das liefe, in den Worten des Gerichts, auf eine „inhaltliche Vorbestimmung hinaus.“²⁰

Es gibt für das BVerfG keine Instanz über dem Menschen, der seinem Selbstbild Grenzen setzen könnte. So wundert es nicht, dass, wie die erste Entscheidung zur Autonomie in 1. Mose 3 zum Tod führte, auch heute die Entscheidung zur Autonomie, also in Unabhängigkeit von Gott zu leben, zum Tod führt. Darum ist es zudem völlig konsequent, diese Einschätzung nicht auf schwer Erkrankte zu beschränken: „Das den innersten Bereich individueller Selbstbestimmung berührende Verfügungsrecht über das eigene Leben ist insbesondere nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt.“²¹

Was soll auch dagegensprechen? Wenn es entscheidend darauf ankommt, dass die Selbsttötung aufgrund einer autonomen Entscheidung begangen wird, dann kann es nur darauf ankommen sicherzustellen, dass diese Entscheidung „frei“ getroffen wird.

Was die Hintergründe und Motive für diese Entscheidung sind, kann keinen Unterschied machen, denn dann würde es darauf hinauslaufen, einige Motive zum Suizid als gut und andere als böse einzustufen, was natürlich eine dieser verhassten Bewertungen darstellte. Die Entscheidung, das Leben zu beenden, „bedarf keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung.“²² Die Entscheidung zur Selbsttötung muss demnach nur zurückzuführen sein auf Maßstäbe, die sich der Einzelne selbst gesetzt und für sich als bindend angenommen hat.

Natürlich sieht auch das BVerfG den Einwand, dass durch die Beendigung eines Menschenleben die Würde nicht mehr zu wahren ist, da die „Subjektqualität“ durch das Sterben aufgehoben wird.²³

Allerdings widerspricht dies nicht dem soeben dargestellten Verständnis von Menschenwürde. Im Gegenteil, wenn für die Würde des Menschen entscheidend ist, welche Vorstellungen er vom Leben hat, dann ist

die „Pflicht zum Weiterleben“ entgegen jenen Vorstellungen gerade als Erniedrigung der Menschenwürde einzuschätzen. Das wäre eine Bevormundung, eine „Objektivierung“ des Menschen, da dieser dann nicht den eigenen Vorstellungen entsprechend leben würde.

Das ist uns schließlich nicht fremd, sondern nur Juristendeutsch für „folge deinem Herzen“, wie unsere Gesellschaft es liebt und predigt.

Wenn jemand bei der Umsetzung seiner Vorstellung vom Leben Hilfe benötigt, dann darf der Staat es ihm nicht in solchem Maße verwehren, dass er praktisch keine Möglichkeit hat, sein Leben in geeigneter Weise zu beenden. Geschützt ist auch die Freiheit, „(für die Selbsttötung) bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.“²⁴ Denn gerade der Suizident soll davor geschützt werden, in unzumutbarer Weise sein Leben zu beenden.²⁵ Wenn Dritte ihm die Hilfe nicht anbieten dürfen, dann ist die Freiheit des Suizidenten beschnitten, da er sich dann gezwungen sieht weiter zu leben, oder in unzumutbarer Weise einen Suizidversuch zu unternehmen.

Nachdem so festgestellt wurde, dass die Autonomie des Menschen seiner Würde zugrunde liegt, wird in einem zweiten Prüfungsschritt, der „Rechtfertigung des Eingriffs“²⁶, geprüft, ob quasi „ausnahmsweise“ der Staat die Autonomie des Menschen beschneiden darf, um andere Güter zu schützen.

Es ist dem Gesetzgeber möglich, Eingriffe in dieses Recht der Selbsttötung vorzunehmen, um Grundrechte Dritter zu schützen, da das APR das Recht umfasst, Hilfe Dritter zur Selbsttötung in Anspruch zu nehmen. Das abgeleitete Recht zur Selbsttötung wirkt so in die Gesellschaft hinein und befindet sich folglich in einer

Wechselwirkung mit den Grundrechten Dritter.²⁷

Welche Güter der Gesetzgeber heranzführt oder heranzführen darf, um in das Recht zur Selbsttötung unter der Zuhilfenahme Dritter zu begrenzen, liefert weitere wichtige Erkenntnisse in Bezug auf das Menschenbild des BVerfGs.

Autonomieschutz

Der Gesetzgeber habe mit § 217 StGB dem Schutz der Autonomie solcher Menschen dienen wollen, die leicht zu einer Selbsttötung verleitet werden könnten. Diese Gefährdungen ergeben sich aus etwaiger Druckausübung, etwa auf Kranke oder Alte dahingehend, zur Verfügung stehende Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Gerade die *geschäftsmäßige* Förderung wäre dazu geeignet gewesen.²⁸

Es geht dem Gesetzgeber vor allem darum „Selbsttötungen entgegenzuwirken, die nicht von freier Selbst-



bestimmung und Eigenverantwortung getragen sind. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Entschluss, begleiteten Suizid zu begehen, tatsächlich auf einem freien Willen beruht.²⁹ Legitimes Ziel des Gesetzgebers sei „die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben“ zu schützen.³⁰

An dieser Wortwahl ist auffällig, dass Lebensschutz nur mittelbar bezweckt wird. In erster Linie gilt es, die Autonomie zu schützen. Grundsätzlich ist es so dann vom BVerfG gebilligt worden, dass der Autonomie- und Lebensschutz es rechtfertigen können, Suizidhilfeangebote zu begrenzen, auch unter Einsatz des Strafrechts.³¹

Das vorrangige Problem also, welches sowohl der Gesetzgeber als auch das BVerfG mit der geschäftsmäßigen Förderung der Sterbehilfe haben, ist nicht die lebensbedrohliche Lage, die entsteht, sondern die Bedrohung für die Autonomie von Menschen. So kommt ein gesellschaftlicher Konsens zum Vorschein, nämlich dass Suizid gebilligt wird, solange er nur Ausdruck eigener Autonomie ist.

Das ist aus biblischer Perspektive aus mindestens zwei Gründen nicht hinnehmbar. Erstens ist es eine Verachtung des Ebenbildes Gottes, wenn ein menschliches Leben ausgelöscht wird. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob dies durch den Ebenbildträger selbst oder durch einen Dritten erfolgt. Denn beide haben gerade nicht das Verfügungsrecht über ihr Leben.

Die Tötung eines Menschen bringt Verachtung für Gott zum Ausdruck. 1. Mose 9,6 begründet die Todesstrafe damit, dass menschliches Leben auszulöschen deswegen so furchtbar ist, weil der Mensch in Gottes Ebenbild erschaffen wurde.

Wer also das menschliche Leben verachtet, der verachtet das Ebenbild Gottes in ihm. Darum kann man sich aus biblischer Perspektive nicht damit zufriedengeben, aktive Sterbehilfe zu „regulieren“. Aktive Sterbehilfe nur zu begrenzen, kann nicht das Ziel sein. Dass die gezielte Auslöschung eines Menschenlebens im Allgemeinen erschwert wird, aber in manchen Fällen zulässig bleibt, ist nicht unser Ziel. Vielmehr müssen wir darauf drängen, aktive Sterbehilfe als das anzuerkennen, was es ist: Beihilfe zum (Selbst-)Mord.

Der zweite Grund, warum wir nicht mit dem gesellschaftlichen Konsens bezüglich der grundsätzlichen Zulässigkeit von Selbstmord mitgehen können, ist der Götzendienst, der dadurch zum Ausdruck kommt.

Der Tod kommt immer ungelegen. Das Ende eines Menschenlebens, das bestimmt Gott.

„Der HERR tötet und macht lebendig, führt ins Totenreich und wieder herauf.“

1. Samuel 2,6³²

Der Tod ist ein Affront gegen die Autonomie, da er stets ungefragt kommt. Er ist eine Erinnerung daran, dass wir begrenzt sind und unsere Autonomie endlich ist. Dass wir unser Leben nicht in der eigenen Hand haben.

Wenn nun unsere Gesellschaft Gott abgesetzt hat und Ihn aus dem öffentlichen Raum verdrängt zu haben meint, so wundert es nicht, dass ein anderer das Ende des menschlichen Lebens bestimmen soll. Wer soll dann über das Lebensende entscheiden? Der neue Gott: Der autonome Mensch.

Erhalt des gesellschaftlichen Konsenses

Interessant ist auch, was das BVerfG für kein legitimes Ziel des Gesetzgebers hielt: den Erhalt eines gesellschaftlichen Konsenses darüber, wie im Alter und bei Krankheit mit dem eigenen Leben umzugehen ist. Es heißt: „Suizidhilfe ausschließlich deshalb zu verbieten, weil die Selbsttötung und die Hilfe hierzu in Widerspruch zu der Mehrheitsauffassung in der Gesellschaft stehen, wie mit dem eigenen Leben, insbesondere im Alter und bei Krankheit, umzugehen ist, ist deshalb kein legitimes gesetzgeberisches Ziel.“³²

Aus biblischer Sicht kann man mit dieser Einschätzung insofern mitgehen, als dass es nicht darauf ankommen kann, ob Suizid oder Suizidhilfe in der Gesellschaft anerkannt sind oder nicht. Erfreulich ist, dass es scheinbar noch eine gesellschaftliche Abneigung gegenüber der Suizidhilfe gibt. Deutlich wird dies auch in den Ausführungen des Urteils zur praktischen Möglichkeit, Suizidhilfe zu erhalten. Scheinbar ist es in Deutschland noch so, dass es schwerfällt, Ärzte zu finden, die Suizidhilfe leisten möchten.

Wo jedoch eine biblische Einschätzung mit dem Urteil brechen muss, ist bei der Möglichkeit, in Zukunft einen anderen gesellschaftlichen Konsens zuzulassen. Es kommt nämlich nicht entscheidend darauf an, was gerade anerkannt ist. Einer Entwicklung hin zur Normalisierung von Suizid und Suizidhilfe können wir nur begegnen, indem wir uns auf die biblischen Gründe berufen, die gegen Suizidhilfe sprechen.

Diese Aussage des Gerichts taugt als Weckruf gerade an Christen in Heilberufen. Der gegenwärtige Kontext in Deutschland ist erfreulich; aber er ist inkonsequent. Was das BVerfG hier entschieden hat, ist die konsequente Anwendung des Autonomiegedankens. Wenn wir dem nicht mit der Schrift begegnen, wird sich diese Mehrheitsauffassung bezüglich Suizidhilfe schnell ändern.

Denn ohne Unterordnung unter das Wort Gottes als entscheidender Grund für die Ablehnung von Suizidhilfe, werden wissenschaftliche Studien und Argumente angeführt werden können, die geeignet sind, jemanden von der Sinnhaftigkeit der aktiven Sterbehilfe zu überzeugen.

Das kommt bereits im Urteil zum Ausdruck. Das BVerfG lässt offen, ob nicht das Angebot von Suizidhilfe sogar Suizid entgegenwirkt. Das vorhandene Angebot von Suizidhilfe soll unter Umständen tröstlich wirken, sodass vom Suizid Abstand genommen wird. Mit Sicherheit wird es in Zukunft wissenschaftliche und philosophische Argumente geben, die für aktive Sterbehilfe sprechen. Es wird auch wie bisher Argu-

mente dagegen geben. Wir müssen uns aber einschärfen, dass letztlich unser Grund für die Ablehnung von aktiver Sterbehilfe Gottes Wort ist.

Aufruf zu biblischem Denken

Das BVerfG überrascht demnach meines Erachtens wenig mit seiner Einschätzung. Dass die menschliche Autonomie höchstes Gut unserer Gesellschaft ist, dürfte niemanden überrascht haben.

Klar wird zudem, dass diese Einschätzung an sich nichts neues ist. Bisher war der Suizid ohnehin nicht strafbewehrt und auch die Teilnahme hieran war straffrei. Inkonsequent war bisher, die aktive Sterbehilfe auf bestimmte Fälle zu beschränken. Es ist nun für die Inanspruchnahme und das Anbieten von Suizidhilfe nicht notwendig, sterbenskrank zu sein; ausschlaggebend ist allein die Freiheit und Ernsthaftigkeit des Suizidwunsches.

Inzwischen hat das BVerfG den angeführten Autonomiegedanken konsequent zu Ende gedacht und das zugesprochene Verfügungsrecht über das eigene Leben auf die bedingungslose Bestimmung des eigenen Todes ausgedehnt.

Dem können wir als Christen nur begegnen, wenn wir uns mit beiden Beinen auf Gottes Wort stellen. Wir müssen glauben und weitergeben, was Er über das menschliche Leben zu sagen hat.

¹ Siehe auch Röm. 12,2; 2. Korinther 11,3, Kol. 2,8-10a.

² 1. Mose 1,27.

³ Manssen, Staatsrecht II, 17. Auflage 2020, Rn. 267.

⁴ Manssen, Staatsrecht II, 17. Auflage 2020, Rn. 270.

⁵ Manssen, Staatsrecht II, 17. Auflage 2020, Rn. 270.

⁶ Kube in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2009, § 148 Persönlichkeitsrecht, Rn. 29.

⁷ Kube in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2009, § 148 Persönlichkeitsrecht, Rn. 31.

⁸ Kingreen/Poscher in: Kingreen/Poscher, Grundrechte, Staatsrecht II, 36. Auflage 2020, Rn. 407

⁹ Rn. 221.

¹⁰ Hier wird bestimmt, wer und was vom zu prüfenden Grundrecht geschützt wird.

¹¹ BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15, Rn. 204.

¹² Rn. 205

¹³ Rn. 206

¹⁴ Rn. 207.

¹⁵ 1. Mose 2,16.

¹⁶ 1. Mose 1,26-28.

¹⁷ Rn. 207.

¹⁸ Rn. 207.

¹⁹ Rn. 208.

²⁰ Rn. 210.

²¹ Rn. 210.

²² Rn. 210.

²³ Rn. 211.

²⁴ Rn. 212.

²⁵ Rn. 213.

²⁶ Rn. 219ff.

²⁷ Rn. 222.

²⁸ „Von ihnen (d.h. Angebote geschäftsmäßiger Suizidhilfe) gehen Vor- und Folgewirkungen aus, die erhebliche Missbrauchsgefahren und Gefährdungen für die autonome Selbstbestimmung Dritter umfassen.“ Rn. 222.

²⁹ Rn. 232.

³⁰ Rn. 223

³¹ Rn. 268.

³² Weitere Stellen: 5. Mose 32,39; Hiob 1,21; 14,1-6; Psalm 139,16; Jakobus 4,16.

³³ Rn. 234.

³⁴ Rn. 285.